

Satzung
„Verein der Freunde und Förderer der St. Georgs-Kapelle Blens“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der St. Georgs-Kapelle Blens“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 52396 Heimbach-Blens, Odenbachstr. 39.
3. Es ist vorgesehen, den Verein nach der Gründungsversammlung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren mit dem Zusatz „e.V.“ eintragen zu lassen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Verein der Freunde und Förderer der St. Georgs-Kapelle Blens e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff AO).
2. Zweck des Vereines ist die Förderung und Unterstützung des katholisch-religiösen Lebens in Heimbach-Blens, insbesondere im räumlichen und inhaltlichen Umfeld der St. Georgs-Kapelle in Blens. Die Förderung/Unterstützung umfasst kirchliche, diakonische bzw. soziale sowie kulturelle Arbeiten und soll einsetzen soweit die von der Kath. Kirche und der öffentlichen Hand bereitgestellten Mittel hierfür nicht ausreichen.
3. Die Satzungszwecke werden in erster Linie durch die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln (§ 58 Nr. 1 AO) verwirklicht. Den durch den Verein der Freunde und Förderer der St. Georgs-Kapelle Blens Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins der Freunde und Förderer der St. Georgs-Kapelle Blens nicht zu.

Die Unterstützung/Förderung ist insbesondere bestimmt für

- a) den Erhalt, die Renovierung der Bausubstanz und die Einrichtungen der Kapelle St. Georg, Blens
 - b) die Honorierung von Dienstleistungen im Rahmen von liturgischen und kirchrechtlich zulässigen nicht liturgischen Veranstaltungen in den Räumen der Kapelle St. Georg
 - c) die Begleichung von Kosten im Zusammenhang mit der Wortgottesdienstvorbereitung
 - d) die Anschaffung von Messdienerkleidung und die Durchführung von Messdienerausflügen
 - e) die Jugend- und Altenarbeit (z. B. Schaffung von Begegnungsstätten, Organisation von Veranstaltungen für Senioren und Jugendliche)
 - f) das Veranstanden von Konzerten (Kirchenmusik), Kunstausstellungen (Kunst in der Kirche) etc.
4. Daneben kann der Verein die in Absatz 2 genannten kirchlichen und gemeinnützigen Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Geborene Mitglieder des Vereins sind die aus dem Stadtgebiet Heimbach-Blens stammenden ehrenamtlichen Mitglieder im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hausen-Blens.

2. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme der Mitglieder gem. Ziff. 1 Satz 1 entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes
 - b) Austritt aus dem Verein

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand wirksam.
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitglieder des Vereins haben die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Festlegung der Rahmenbedingungen der Vereinstätigkeit für das Geschäftsjahr auf der Grundlage der Satzung
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses

- d) Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- e) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
- e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages

§ 7

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch den/die Vorsitzende(n) oder durch den/ die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus so oft einzuberufen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Sie ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von den/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen außer bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen und darüber hinaus auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.
7. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins ist zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung

einzuuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Tatbestand ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Versammlungsleiter(in) und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist bei der nächsten MGV zu verlesen. Die MGV stimmt über die Annahme der Niederschrift ab.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - d) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - e) dem stellvertretenden Schatzmeister/der stellvertretenden Schatzmeisterin.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für diese Zeit bis zur Neuwahl des Vorstandes ein anderes Vereinsmitglied in das freigewordene Vorstandsamt.
3. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind die in Abs. 1 unter Ziff. a - e genannten Personen. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen wenigstens einer/eine der/die Vorsitzende oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsanweisung erlassen.
 - b) Planung, den Beschluss und die Durchführung der Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks gem. § 2 der Satzung.
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
 - d) Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.
2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen 2 Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin den Ausschlag.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter(in) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und danach allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
6. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren oder in Textform (per Mail) durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Barauslagen können erstattet werden.

§ 11

Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Hausen-Blens oder an die Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde Hausen-Blens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in der Gründungsversammlung in Kraft (nichtrechtsfähiger Verein). Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren bleibt vorbehalten.

Heimbach-Blens, den 29.01.2010

1. Vorsitzender:

Harald Müller

stellvertretender Vorsitzender:

Rainer Hoffmann

Schriftführer:

Walter Müller

Schatzmeister:

Monika Fuß

stellvertretender Schatzmeister

Maria Heiliger